

**Satzung
der Gemeinde Frielendorf
über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von
Grundstücksnummernschildern**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1976 (GVBl. I. S. 325) in Verbindung mit den §§ 126 Abs. 3 und 143 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frielendorf in ihrer Sitzung am 3. Dezember 1976 folgende

Satzung

über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern beschlossen:

§ 1 Verpflichtung zur Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern

- (1) Jedes Grundstück, das baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung durch bauliche Maßnahmen bereits vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Gemeinde festzusetzenden Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
- (2) Diese Verpflichtung besteht auch für noch unbebaute, aber baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke innerhalb der bebauten Ortslage.
- (3) Besteht das Grundstück aus mehreren selbstständigen baulich oder gewerblich genutzten bzw. nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich hierbei um selbstständige Grundstücke im Sinne der Abs. 1 und 2, die jeweils getrennt den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen.
- (4) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, erhalten die Nummer des Grundstückes unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes, wenn ihre Benutzung ganz oder teilweise vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist (z.B. selbstständige Wohnung oder selbstständiger Gewerbebetrieb).

§ 2 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der jeweilige Grundstückseigentümer. Mehrere Eigentümer gelten als Gesamtverpflichtete.
- (2) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte). Im Falle des Erbbaurechts ist der Erbbauberechtigte Erstverpflichteter.

§ 3 Größe und Aussehen des Schildes

- (1) Wenn der Eigentümer nicht die in der Regel üblichen blauen Nummernschilder mit weißen Zahlen bzw. Buchstaben verwenden will, so kann er eine den gleichen Zweck voll erfüllende und sich im Rahmen dieses Zweckes haltende andere Kennzeichnungsform wählen.
- (2) In jedem Falle sind wetterbeständige und nicht veränderbare Beschilderungen zu verwenden.
- (3) Das Nummernschild muss stets in gut sichtbarem und lesbarem Zustand erhalten und gegebenenfalls erneuert werden.

§ 4 Anbringungsstellen auf dem Grundstück

- (1) Das Nummernschild soll in der Regel an der nach der Straße zu stehenden Hausseite oder an der Grundstückseinfriedigung (Grundstückszugang) zur Straßenseite angebracht werden. Bei dem Anbringen an einer anderen Stelle darf das Finden des Schildes von der Straße aus nicht erschwert werden.
- (2) Das Schild ist mindestens 1m, höchstens 2m über Straßenhöhe so anzubringen, dass es ohne jede Mühe jederzeit von der Straße aus lesbar ist. Im Falle des § 1 Abs. 4 ist sinngemäß zu verfahren.

§ 5 Zuteilung der Grundstücksnummer

- (1) Bei beidseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- (2) Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert. Gleiches gilt für die Nummernzuteilung bei Reihenhäusern.
- (3) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen, von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Haupteingang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Eigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- (4) Auch für zur Zeit noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer zuzuteilen, sobald durch Umlegung, Teilung oder sonstige Änderung Grundstücke für die spätere bauliche oder gewerbliche Nutzung geschaffen worden sind.
- (5) Wenn städtebauliche oder andere Gründe dies erfordern, ist entsprechend den vorstehenden Absätzen eine Neuzuteilung der Nummern durchzuführen.

- (6) Die Zuteilung der jeweiligen Grundstücksnummern erfolgt durch den Gemeindevorstand. Die Eigentümer und die betroffenen Behörden sind von der Zuteilung der Nummern zu benachrichtigen.

§ 6 Entstehung der Verpflichtungen

- (1) Die Verpflichtungen zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder nach Maßgabe dieser Satzung entstehen bei schon zugeteilten Grundstücksnummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, im übrigen mit der Mitteilung der Zuteilung bzw. Änderung der Nummern oder einer entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch den Gemeindevorstand.
- (2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.
- (3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere Aufforderung durchzuführen.

§ 7 Kostentragung

Die durch die Durchführung dieser Satzung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 8 Ausnahmeregelung

Auf besonderen Antrag des Verpflichteten und von Amts wegen kann der Gemeindevorstand Ausnahme von den Bestimmungen der § 1 bis 7 dann zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte für den Verpflichteten führt und der Zweck der Kennzeichnungspflicht auf eine andere Weise zweckdienlicher erreicht werden kann. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die schon durchgeführten Kennzeichnungen aufgrund der §§ 3 und 4 verändert werden müssen.

§ 9 Zwangsmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1952 (BGBl. I. S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26.07.1957 (BGBl. I. S. 861 und BGBl. II S. 713) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.
- (2) Die Befolgung im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld durchgesetzt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Frielendorf“ in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung der ehemaligen Gemeinde Grenzebach über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern vom 07.07.1972 außer Kraft.